

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 8. Mai 2021 • 28. Jahrgang • Nummer 3/2021

Amtlicher Teil

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.03.2021 Seite 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.04.2021 Seite 1
3. Zahlungserinnerung Seite 2
4. Information zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Güstow Seite 2
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Prenzlau (Hausnummernverordnung) Seite 2
6. Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Freiwilligen Landtausch Quillow I Seite 5
7. Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Freiwilligen Landtausch Quillow II Seite 7

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209)

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.03.2021

- TOP 7. Änderung Sitzungskalender 2021
Beschlussvorlage 27/2021**

Beschluss:

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschließen die Änderung des am 14.09.2020 beschlossenen Sitzungskalenders für das Jahr 2021.

Abstimmung: 12/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.04.2021

- TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung**

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 6. Rechenschaftsbericht 2020 des Sportbeirates**

- TOP 7. Rechenschaftsbericht 2020 des Kinder- und Jugendbeirates**

- TOP 8. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Prenzlau (Hausnummernverordnung)
Beschlussvorlage 23/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Prenzlau (Hausnummernverordnung)“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 9. Sonderedition CityGutscheine 2021 – Aufnahme teilnehmende Geschäfte
Beschlussvorlage 48/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Geschäfte in der Friedrichstraße Q-Regio-Hofladen, Drogerie Brandt und Arko Confiserie als teilnehmende Unternehmen in die Sonderedition CityGutscheine 2021 aufzunehmen.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 10. Antrag Sondersitzung
Antrag 63/2021**

Wortlaut:

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt folgenden Antrag:

Die Fraktionen CDU/FDP, DIE LINKE. Prenzlau und Wir Prenzlauer beantragen hiermit die Einberufung je einer Sondersitzung des WSO-A und der SVV mit dem einzigen inhaltlichen Tagesordnungspunkt „Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ am derzeitigen Nahversorgungsstandort „Neustädter Damm“.

Die Sitzung des WSO-A soll am 1. Juni 2021, die der SVV am 17. Juni 2021 stattfinden.

Abstimmung: 16/6/4 mehrheitlich angenommen

- TOP 11. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- TOP 11.1 Information über Prüfungsleistungen im Jahr 2020
Mitteilungsvorlage 36/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 11.2 Rücktritt von Frau Regina Marggraff aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
Mitteilungsvorlage 41/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 11.3 Information zum Stand des WLAN-Ausbaus öffentlicher Gebäude
Mitteilungsvorlage 42/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 11.4 Außerplanmäßige Auszahlung für die Errichtung eines Basketballplatzes an der Uckerpromenade
Mitteilungsvorlage 30/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 11.5 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2020)
Mitteilungsvorlage 35/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 11.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2019 (Teil 2)
Mitteilungsvorlage 37/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 11.7 Bericht Prenzlauer Städtepartnerschaftsverein e. V. 2020
Mitteilungsvorlage 45/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 12. Fragestunde der Stadtverordneten

**TOP 12.1 Anwesenheit der Stadtverordneten
Anfrage 38/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die schriftliche Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**TOP 12.2 Bedarfe und Auslastungen der Gemeindezentren im Bereich der Stadt Prenzlau
Anfrage 44/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die schriftliche Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**TOP 12.3 Nutzung bisheriger Gemeinderaum Güstow
Anfrage 46/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die schriftliche Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2021 am 15.05.2021 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 14.04.2021

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Information zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Güstow

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Güstow hat auf seiner Sitzung am 11.03.2021 eine neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Güstow beschlossen.

Diese ist einzusehen am Aushang auf dem Friedhof Güstow oder nach vorheriger Anmeldung im Pfarramt Prenzlau, Friedrichstraße 40, 17291 Prenzlau, Tel. 03984/7191500 oder bei Herrn Czeslick, Zum Gutshof 16, 17291 Prenzlau, Tel. 03984/8338330.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Prenzlau (Hausnummernverordnung)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss-Nr. 23/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.04.2021 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Prenzlau (Hausnummernverordnung)“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines

§ 3 Pflichten des Eigentümers bzw. Berechtigten

§ 4 Anbringen der Hausnummernschilder

§ 5 Gestaltung

§ 6 Antragstellung und Fristen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Prenzlau einschließlich aller Orts- und Gemeindeteile.

§ 2

Allgemeines

- (1) Hausnummern dienen der schlüssigen Kennzeichnung von Gebäuden, um ein schnelles Auffinden unter anderem für Rettungskräfte, Behörden und Ortsfremde zu gewährleisten.
- (2) Für die Beantragung einer Hausnummer ist der Eigentümer bzw. sonstige Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Mieter, Pächter etc.) zuständig.
- (3) Die Vergabe, Überprüfung und Änderung von Hausnummern obliegt der Stadtverwaltung Prenzlau.

§ 3

Pflichten des Eigentümers bzw. Berechtigten

- (1) Jedes zur eigenständigen Wohn- oder Gewerbenutzung bestimmte Gebäude bzw. jedes Gebäude mit einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungsgebäude, Bildungs-, Gesundheits-, medizinische, soziale und kulturelle Einrichtungen) ist durch den Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten auf eigene Kosten mit einer von der Stadt Prenzlau festgesetzten Hausnummer zu versehen.
Befinden sich mehrere zur eigenständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer. Bei Wohn- und Geschäftshäusern mit mehreren Eingängen, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine eigene Hausnummer. Unbebaute Grundstücke, Betriebsstätten, in denen Arbeitskräfte nicht dauerhaft tätig sind (z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler, Windkraftanlagen), Container, Garagen, Gartenlauben, mobile Einrichtungen, Schuppen u. ä. erhalten keine Hausnummer.
- (2) Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neu- anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder im Falle einer von der Stadt Prenzlau veranlassten Hausnummernänderung ein.

§ 4

Anbringen der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder müssen so angebracht werden, dass sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden. Zudem müssen sie in einem lesbaren Zustand gehalten werden.

Die Hausnummer ist in der Regel unmittelbar neben dem Haupteingang an der Hauswand des Gebäudes in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Ist der Haupteingang eines Gebäudes nicht von der Straße einsehbar, so ist sie an der der Straße zugewandten Hauswand entsprechend anzubringen.

Ist das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder nicht einsehbar bzw. ist die Hausnummer nicht erkennbar, so ist sie an der Einfriedung des Grundstückes neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

§ 5

Gestaltung

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) Die Mindesthöhe beträgt für Ziffern 7 cm und für Buchstaben 5 cm.

- (3) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindestgröße verwendet werden.

Bei Umnummerierungen ist die alte Hausnummer so durchzustreichen, dass sie deutlich lesbar bleibt. Eine Entfernung darf frühestens ein Jahr und muss spätestens 2 Jahre nach Festsetzung der neuen Hausnummer erfolgen.

§ 6

Antragstellung und Fristen

Die Erteilung der Hausnummer bei Neubauten ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Berechtigten spätestens 2 Monate vor Fertigstellung und bei Nutzung vor Fertigstellung spätestens 2 Monate vor Nutzungsbeginn des Gebäudes bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau in Textform (auch E-Mail oder Fax) zu beantragen. Der Inhalt des Antrages ist der Anlage 1 zu entnehmen. Mit dem Antrag ist ein Lageplan (Maßstab 1:1000 oder 1:500) einzureichen, aus dem die Lage des zu nummerierenden Gebäudes zu der erschließenden Straße und die Grenzen der Nachbargrundstücke zu erkennen sind.

Für bereits vorhandene Gebäude ohne Hausnummer ist dieser Antrag innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen. Die Anbringung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. § 30 Abs. 1 OBG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 keine Hausnummer beantragt,
2. entgegen § 3 keine Hausnummer anbringt,
3. entgegen § 4 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus zu erkennen ist oder die Hausnummer nicht in einem lesbaren Zustand hält,
4. entgegen § 5 andere Zeichen als arabische Ziffern und lateinische Buchstaben verwendet, oder die Mindestgröße nicht einhält oder bei Umnummerierungen die alte Hausnummer nicht so durchstreicht, dass sie noch deutlich lesbar bleibt oder sie zu früh oder zu spät entfernt,
5. entgegen § 6 den Antrag auf Zuteilung einer Hausnummer später als 2 Monate vor Fertigstellung oder bei Nutzung vor Fertigstellung später als 2 Monate vor Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. bei bereits vorhandenen Gebäuden ohne Hausnummer den Antrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung stellt, den erforderlichen Lageplan nicht vorlegt oder die festgesetzte Hausnummer nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt für die beschränkte Zeit von 20 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens.

Prenzlau, den 16.04.2021

Sommer

Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage 1 (hier ohne Datenschutzerklärung dargestellt)

Antragsteller/in (derzeitige Wohnanschrift):

.....
Vor- und Zuname

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Tel./ Fax/ E-Mail

Stadt Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung – Bauverwaltung
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Tel.: 03984 75-332, Fax: 03984 75-393, E-Mail: bauverwaltung@prenzlau.de

Antrag auf Erteilung einer Hausnummer

Hiermit beantrage(n) ich (wir) die Zuteilung
 Änderung
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

einer Hausnummer für das folgende

- neu erbaute Anwesen
 - bestehende Anwesen
 - zu errichtende Anwesen
- (Zutreffendes bitte ankreuzen!)**

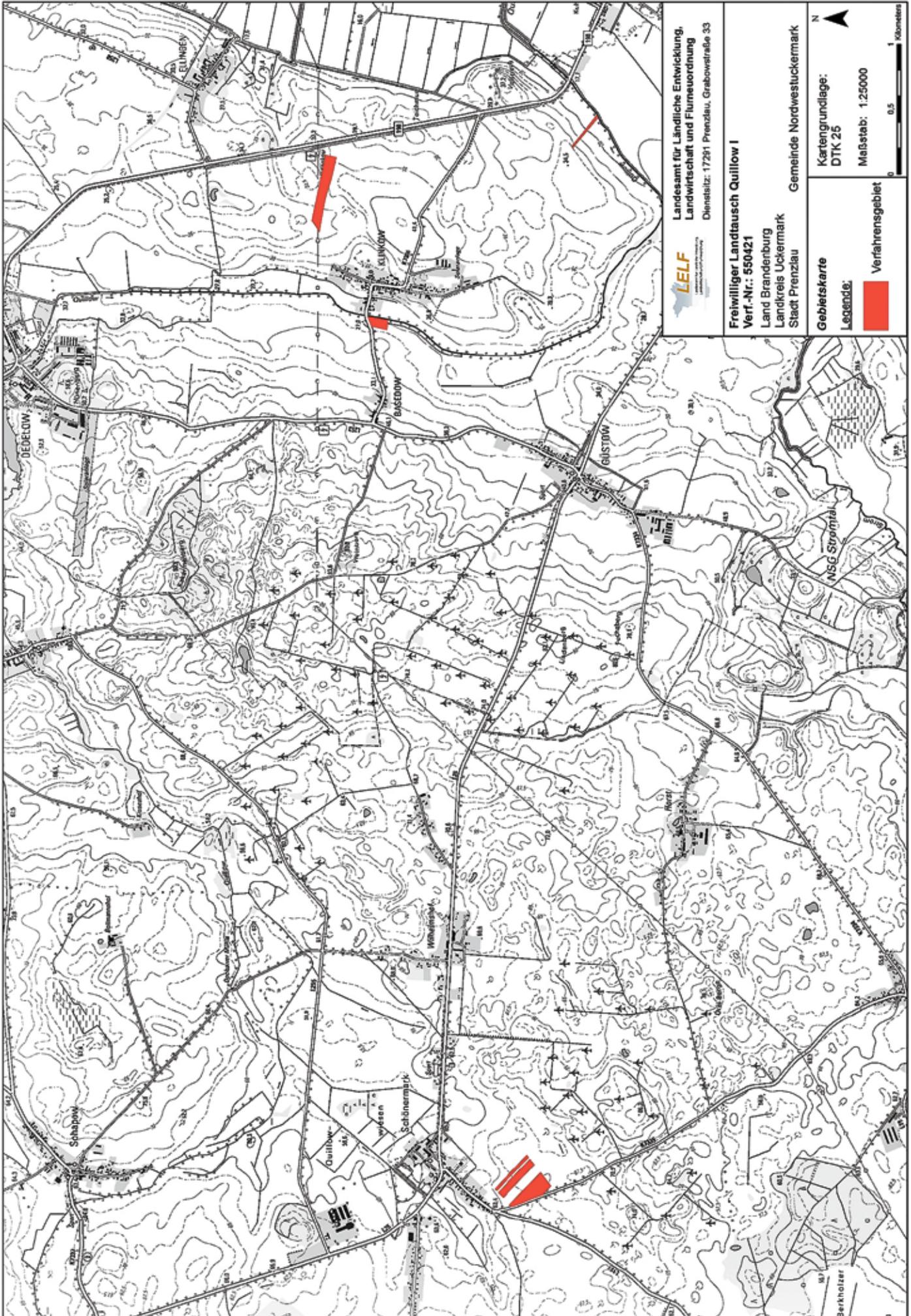
Gemarkung, Flur....., Flurstück/e

Sonstige Bezeichnung/ Lage:

Art der baulichen Anlage:

Ein Lageplan, aus dem die Lage des zu nummerierenden Gebäudes zu erkennen ist, ist dem Antrag beigefügt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitige Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und der Erhebung meiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beantragung der Hausnummer zustimme.

.....
Ort, Datum, Unterschrift



Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Freiwilligen Landtausch Quillow I

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Quillow I
Verf.-Nr. 550421**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Stadt	Prenzlau		
Gemarkung	Basedow		
Flur	1	Flurstück	104
Gemarkung	Ellingen		
Flur	1	Flurstück	163/5
Gemarkung	Klinkow		
Flur	3	Flurstück	111/1
Landkreis	Uckermark		
Gemeinde	Nordwestuckermark		
Gemarkung	Schönermark (NWU)		
Flur	1	Flurstücke	2/1, 11/1, 14

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 11,2764 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, anzumelden, anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

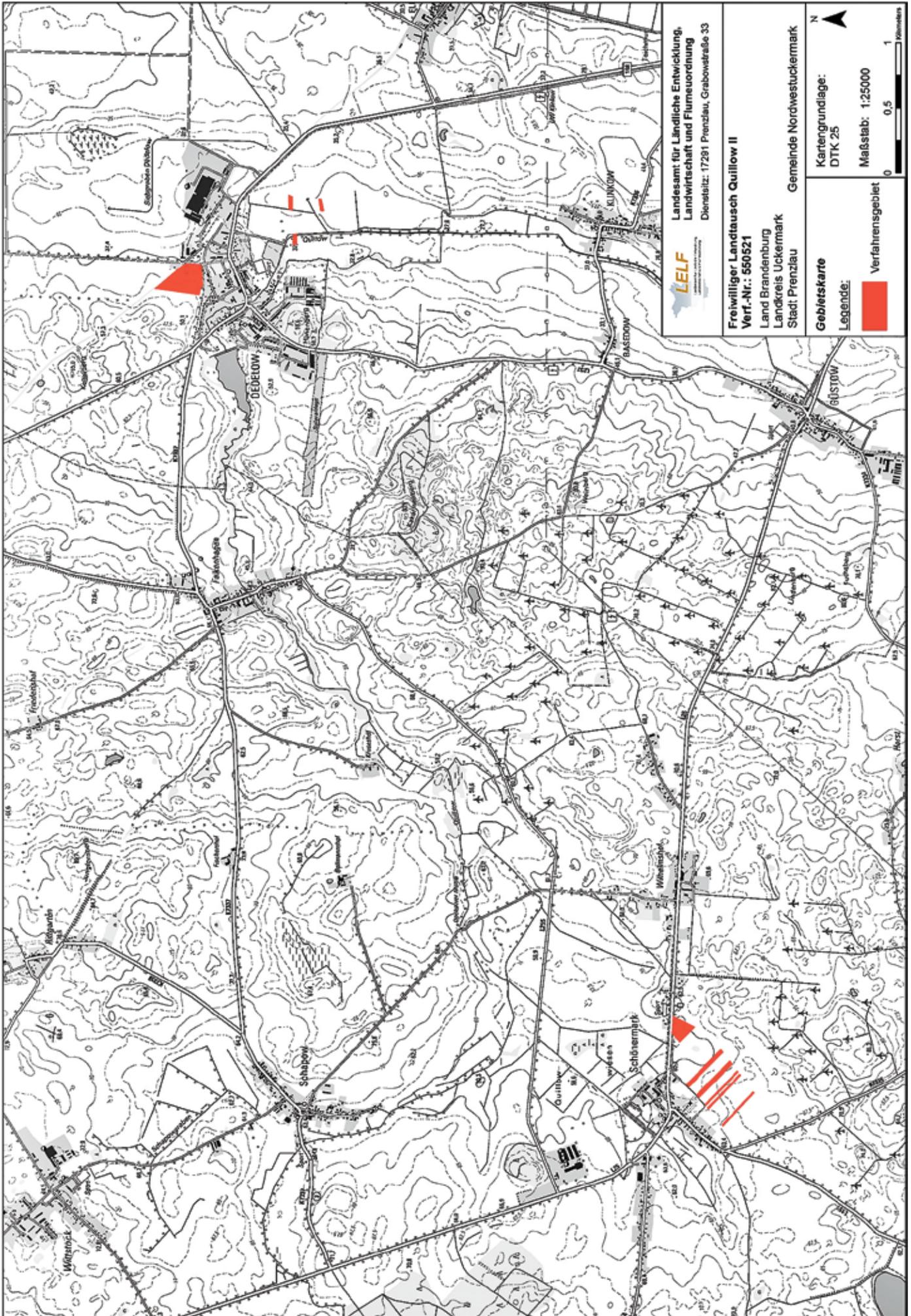
Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 09. April 2021

*Im Auftrag
gez. Vollbrecht*

Dienstsiegel

Anlage: Gebietskarte (Seite 5)



Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Freiwilligen Landtausch Quillow II

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Quillow II
Verf.-Nr. 550521**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Stadt	Prenzlau		
Gemarkung	Dedelow		
Flur	1	Flurstücke	197/2, 294, 522, 538
Gemeinde	Nordwestuckermark		
Gemarkung	Schönermark (NWU)		
Flur	1	Flurstücke	26, 28, 33, 34, 40, 41, 179
Flur	2	Flurstücke	444, 457

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 11,9973 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, anzumelden. Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

sen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 19. April 2021

Im Auftrag
gez. Vollbrecht

Dienstsiegel

Anlage: Gebietskarte (Seite 7)

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:
Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus. Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.